

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 81

ausgegeben am 9. April 2010

Verordnung

vom 30. März 2010

betreffend die Abänderung der Verordnung über die besonderen schulischen Massnahmen, die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die Sonderschulung sowie den Schulpsychologischen Dienst

Aufgrund von Art. 15a Abs. 3, Art. 15b Abs. 4, Art. 23a Abs. 5, Art. 82 Abs. 2 und Art. 123 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971, LGBI. 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. Dezember 2001 über die besonderen schulischen Massnahmen, die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die Sonderschulung sowie den Schulpsychologischen Dienst, LGBI. 2001 Nr. 197, wird wie folgt abgeändert:

Art. 23

Aufgehoben

Art. 24

Unterrichtsform

- 1) Der Zusatzunterricht findet entweder integriert im Regelunterricht oder in der Form von Gruppenunterricht statt.
- 2) Einzelunterricht ist mit Bewilligung des Schulamtes ausnahmsweise zulässig.

Art. 26 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 33

Schweigepflicht

- 1) Die mit pädagogisch-therapeutischen Massnahmen betrauten Personen unterstehen der Schweigepflicht. Darunter fallen nicht Informationen, welche dem Schulamt bei der Bewilligung solcher Massnahmen als Entscheidungsgrundlagen und/oder den Lehrpersonen bei der Vorbereitung, der Durchführung oder der Auswertung ihres Unterrichts dienen.
- 2) Meldepflichten nach dem Kinder- und Jugendgesetz bleiben vorbehalten.

Art. 58

Schweigepflicht

- 1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Schulpsychologischen Dienstes unterstehen der Schweigepflicht. Darunter fallen nicht Informationen, welche dem Schulamt bei der Bewilligung von Massnahmen als Entscheidungsgrundlagen und/oder den Lehrpersonen bei der Vorbereitung, der Durchführung oder der Auswertung des Unterrichts dienen.
- 2) Meldepflichten nach dem Kinder- und Jugendgesetz bleiben vorbehalten.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef